

Bundessozialgericht
Az.: 8/2 RU 137/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 20. März 1973

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 20. März 1973
hin durch den Vorsitzenden Richter
Dr. M a i s c h , die Richter
S c h r o e d e r - P r i n t z e n und
Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen
Richter S c h r e i b e r und Dr. F r o m e n
für Recht erkannt:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil
des Sozialgerichts Mannheim vom 28. April 1972
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsver-
fahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte hat dem Kläger mit Bescheid vom 26. Oktober 1967 Waisenrente für die Dauer der Berufsausbildung, längstens bis Vollendung des 25. Lebensjahres bewilligt. Der Kläger schloß sein Studium im Oktober 1969 mit der Diplom-Prüfung für Diplom-Kaufleute ab. Am 3. November 1969 schloß er mit der Rheinischen Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft (Treuhand) in Mannheim einen Vertrag. Danach trat er mit Wirkung vom 10. November 1969 als Revisionsassistent in die Treuhand ein. Seine Tätigkeit erstreckte sich auf alle Arbeitsgebiete einer Treuhandgesellschaft. Er erhielt - neben Spesen bei einer auswärtigen Tätigkeit - als Vergütung ein monatliches Bruttogehalt von 950,--DM, ein 13. Monatsgehalt sowie beim Vorliegen eines Gewinnergebnisses der Treuhand eine Jahresabschlußvergütung.

Nachdem die Beklagte die Rentenzahlung nach Ablegung der Diplomprüfung eingestellt hatte, machte der Kläger unter Vorlage des Vertrages vom 3. November 1969 und einer Bescheinigung der Treuhand geltend, er strebe die Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens an. Dafür sei erforderlich, daß er wenigstens 4 Jahre Prüfungstätigkeit ableiste. Seine Tätigkeit als Revisionsassistent sei daher für die nächsten Jahre als Teil seiner Berufsausbildung anzusehen. Durch Bescheid vom 9. Dezember 1970 lehnte die Beklagte eine Zahlung der Waisenrente über den 31. Oktober 1969 hinaus - bis 31. Mai 1970 - ab, weil es sich bei der Beschäftigung als Revisionsassistent um eine echte Erwerbstätigkeit und nicht um eine Berufsausbildung handele.

- 3 -



- 3 -

Die gegen den Bescheid vom 9. Dezember 1970 erhobene Klage hatte keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Mannheim vom 28. April 1972). Das SG hat die Berufung zugelassen. Das Urteil ist im wesentlichen auf folgende Überlegungen gestützt:

Die vom Kläger als Revisionsassistent ausgeübte Tätigkeit könne nicht als eine Berufsausbildung i.S. des § 595 Abs. 2 i.V.m. § 583 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) angesehen werden. Zwar sei in § 8 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung vorgeschrieben, daß der Bewerber neben dem Nachweis des Abschlusses des betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, juristischen, technischen oder landwirtschaftlichen Studiums eine für die Ausübung des Berufs genügende praktische Ausbildung erhalten habe, insbesondere eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben nachweise, von der wenigstens vier Jahre als Prüfungstätigkeit abgeleistet sein müßten. Es treffe auch zu, daß der Kläger durch sein Studium nur mit den theoretischen Grundlagen des von ihm angestrebten Berufs eines Wirtschaftsprüfers vertraut gemacht worden sei und daß er sich durch die praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben zusätzliche Kenntnisse und Erfahrungen aneignen müsse. Es könne auch davon ausgegangen werden, daß Aufbau und Schwierigkeitsgrad der nach der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer abzulegenden Prüfung ungefähr mit der 2. juristischen Staatsprüfung vergleichbar seien. Die "Ausbildung" und die Ableistung der Prüfungstätigkeit vollzögen sich jedoch im Rahmen einer nach dem abgeschlossenen Studium ausgeübten Erwerbstätigkeit. Daß der Kläger als Vergütung nur etwa 1/3 der Bezüge eines Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters erhalte, sei nicht entscheidend. Für den Anspruch auf die Waisenrente komme es allein darauf an, ob eine Berufsausbildung vor-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

liege, während derer der Kläger auf Unterhaltsleistungen angewiesen sei. Dies sei nicht der Fall. Ein Vergleich der für die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit mit dem juristischen und dem vor der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt abzuleistenden Vorbereitungsdienst gehe fehl. Der Vorbereitungsdienst sei keine Erwerbstätigkeit. Er stelle zudem eine in sich abgeschlossene geregelte Ausbildung dar und sei nicht lediglich eine nur dem Ziel nach bestimmte und ihrer Art nach innerhalb eines bestimmten Mindestzeitraums dem Rahmen nach eingegrenzte praktische Tätigkeit, wie das bei der Vorbereitung für das Wirtschaftsprüferexamen der Fall sei. Nebenbei sei zu bemerken, daß ein vergleichbarer lediger Referendar in der fraglichen Zeit nur 597,-- bzw. 774,--DM monatlich erhalten hätte.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit Einwilligung der Beklagten Sprungrevision eingelegt. Er beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit vom 1. November 1969 bis zum 31. Mai 1970 Waisenrente zu gewähren.

Er ist der Ansicht, daß das SG in seinem angefochtenen Urteil den Begriff der Berufsausbildung verkannt habe. Die Tätigkeit eines Revisionsassistenten sei, wie die Wirtschaftsprüferkammer bestätigt habe, mit dem Vorbereitungsdienst eines Gerichtsreferendars zu vergleichen. Ein Diplom-Kaufmann könne ebenso wenig wie ein geprüfter Rechtskandidat einen mit hoheitlichen Aufgaben betrauten und gesetzlich geregelten klassischen Beruf ausüben, sofern er sich nicht einer weiteren praktischen Ausbildung unterziehe. Für den Studienreferendar gelte ähnliches.

- 5 -



- 5 -

Die Vergütung eines Revisionsassistenten sei ebenfalls dem Unterhaltszuschuß des Referendars vergleichbar. Daß das Ausbildungsverhältnis des Revisionsassistenten durch einen privatrechtlichen Vertrag begründet werde, rechtfertige nicht eine Differenzierung gegenüber dem Beamten im Vorbereitungsdienst. Die Vorstellung über Unterhaltsleistungen an in Berufsausbildung Befindliche habe sich in den letzten Jahren wesentlich gewandelt. In allen Bereichen würden Zuwendungen erbracht, die in ihrer Höhe geeignet seien, den notdürftigen Unterhaltsbedarf zu decken, jedoch nicht als angemessener Unterhalt in dem angestrebten Beruf aufgefaßt werden könnten.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.
Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Sprungrevision ist zulässig, aber nicht begründet. Das SG hat einen Anspruch des Klägers auf Waisenrente für die Zeit vom 1. November 1969 bis 31. Mai 1970 ohne Rechtsirrtum verneint.

Wie das SG zutreffend dargelegt hat, ist unter Berufsausbildung die Ausbildung für einen in Zukunft gegen Entgelt auszuübenden Beruf zu verstehen, welche die Zeit und die Arbeitskraft des Kindes ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt (BSG 14, 285 /2877; 26, 195 /1967). Ist die erste Stufe eines Berufs erreicht, so kann auch die Vorbereitung für weitere Stufen eine Berufsausbildung darstellen (BSG 26, 195 /1977). Nicht jedes Bemühen um die Erlangung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zur Ausübung einer angestrebten Berufstätigkeit erforderlich sind, stellt indessen bereits eine Berufsausbil-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

dung dar; daß ein Berufsziel nur über bestimmte Berufstätigkeiten zu erreichen ist, verleiht den Durchgangsstufen noch nicht die Eigenschaft von Ausbildungsverhältnissen; erforderlich ist vielmehr eine Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Anleitung, Belehrung und Unterweisung (SozR Nr. 18 - Aa 21 - und 44 zu § 1267 RVO). Ob danach - wie der Kläger meint - die Tätigkeit eines Revisionsassistenten grundsätzlich als Ausbildung für den Beruf eines Wirtschaftsprüfers angesehen werden kann, erscheint zweifelhaft. Indessen mag diese Frage auf sich beruhen. Selbst wenn sie zu bejahen sein sollte, würde der Anspruch des Klägers jedenfalls daran scheitern, daß sich seine Ausbildung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit vollzogen hat, die seinen vollen Lebensunterhalt sicherte, so daß er auf keine andere Erwerbstätigkeit angewiesen war.

Vor allem Berufsstellungen, die mit erhöhter Verantwortung verbunden sind und deren Ausfüllung ein hohes Maß an praktischer Erfahrung erfordert, sind regelmäßig erst zu erlangen, wenn der Bewerber zuvor längere Zeit hindurch Gelegenheit hatte, Erfahrungen zu sammeln und sich in minder bedeutsamen Positionen zu bewähren. Dabei ist die Abgrenzung zwischen einer noch als Ausbildung zu qualifizierenden Vorbereitung auf einen späteren Beruf und dem Hineinwachsen in einen gehobenen Aufgabenbereich im Einzelfalle oftmals schwierig. Vielfach wird es auch vom Zufall abhängen, ob ein angestrebter Aufstieg durch eine planmäßige oder doch zielgerichtete Unterweisung gefördert wird, wie etwa bei der Einarbeitung eines Nachfolgers für einen demnächst ausscheidenden Bediensteten, oder ob es dem einzelnen überlassen bleibt, sich um eine Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten zu bemühen; es wäre wenig sinnvoll, hier bei der Anwendung der Vorschriften über die

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Waisenrente zu differenzieren. Daraus wird deutlich, daß die Frage, ob eine Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus zu gewähren ist, nicht allein vom Begriff der Berufsausbildung her beantwortet werden kann, sondern daß es hier einer Berücksichtigung des Gesetzeszweckes bedarf. Dieser aber geht dahin, die Fälle zu erfassen, in denen entgegen der angenommenen Regel das Kind auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch auf elterliche Unterhaltsleistungen angewiesen ist, weil seine Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist und es sich deshalb noch nicht selbst unterhalten kann; damit vermag eine Berufsausbildung einen Anspruch auf Waisenrente insbesondere dann nicht zu begründen, wenn sich die Ausbildung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit vollzieht, für die das Kind bereits volle Dienstbezüge oder volles Gehalt bezieht (SozR Nr.15, 44 zu § 1267 RVO).

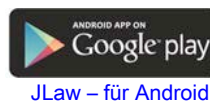
Nach den einer Nachprüfung durch das Bundessozialgericht (BSG) entzogenen tatsächlichen und im übrigen nicht zu beanstandenden Feststellungen des SG hat sich die Ausbildung des Klägers zum Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer Erwerbstätigkeit vollzogen, durch die der volle Lebensunterhalt des Klägers gesichert worden ist; damit hat das SG das Vorliegen einer Berufsausbildung, wie sie in den §§ 583 Abs. 3, 595 Abs. 2 RVO vorausgesetzt wird, ohne Rechtsfehler verneint. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kläger sein Arbeitsverhältnis bei der Treuhand nur eingegangen ist, um die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Beruf eines Wirtschaftsprüfers zu erfüllen, und ob das Wirtschaftsprüferexamen in bezug auf Aufbau und Schwierigkeit mit der Großen Juristischen Staatsprüfung oder einer sonstigen Assessorenprüfung verglichen werden kann; diese Umstände berühren nicht die Feststellung, daß der Kläger

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

als Revisionsassistent in einem seinen vollen Lebensunterhalt sichernden Arbeitsverhältnis steht. Es ist auch ohne Bedeutung, welche Berufsaussichten sich ohne eine weitere Ausbildung einem Diplom-Kaufmann oder einem Referendar eröffnen; entscheidend ist allein, ob im konkreten Falle der Geprüfte eine seinen Lebensunterhalt sicherstellende Erwerbstätigkeit aufnimmt, nicht aber, welcher weiteren Aneignung von Erfahrungen und Kenntnissen es zur Erlangung einer als vollwertig zu betrachtenden beruflichen Stellung noch bedürfte. Aus dem gleichen Grund geht auch der Vergleich des Klägers zwischen den Aufgaben eines Revisionsassistenten und denen eines Referendars fehl.

Ohne Erfolg beruft sich der Kläger auch darauf, daß seine Vergütung in ihrer Höhe dem Unterhaltszuschuß eines Referendars weitgehend entspreche und hinter der eines Wirtschaftsprüfers weit zurückbleibe. Das BSG hat in seiner bisherigen Rechtsprechung die Gewährung von Waisenrenten an Beamte im Vorbereitungsdienst insbesondere damit gerechtfertigt, daß der Unterhaltszuschuß im Gegensatz zu vollen Dienstbezügen nur dazu bestimmt sei, die wirtschaftliche Lage des Beamten zu erleichtern, nicht aber, den Unterhalt voll sicherzustellen (BSG 9, 196 1987; 25, 289 2907). Die dagegen vom Kläger geäußerten Bedenken können nicht dazu führen, anderen Bezügen den Charakter von Leistungen abzusprechen, die den vollen Unterhalt sicherstellen. Sollte es zutreffen, daß die hergebrachte Bezeichnung der Bezüge von Beamten im Vorbereitungsdienst als Unterhaltszuschüsse dem Wesen und der Bedeutung dieser Bezüge nicht mehr entspricht, so könnte daraus allenfalls folgen, daß nunmehr auch hier eine volle Unterhaltsdeckung

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

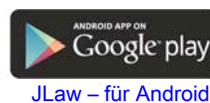
- 9 -

angenommen werden müßte; darüber ist in diesem Rechtsstreit jedoch nicht zu befinden. Bei der Beantwortung der Frage, ob der Unterhalt des Kindes voll gedeckt ist, kann auch nicht, wie der Kläger meint, auf den "angemessenen Unterhalt in dem angestrebten Beruf" abgehoben werden; insbesondere läßt sich die bisherige Rechtsprechung zum Unterhaltszuschuß nicht auf eine solche Betrachtungsweise zurückführen. Diese Rechtsprechung beruht nicht auf einem Vergleich zwischen der Höhe des Unterhaltszuschusses und der der Dienstbezüge im Eingangsamt, sondern auf dem Gedanken, daß der Unterhaltszuschuß nicht als Entgelt für geleistete Dienste aufgefaßt werden könne (vgl. BSG 9, 196 [198] und daß damit der Empfänger durch die Erfüllung seiner Pflichten nicht die zur Deckung seines Unterhalts erforderlichen Mittel selbst zu erarbeiten vermöge. Zu einem Eingehen auf die gegen einen solchen Gedanken gang geltend gemachten Bedenken bietet der gegenwärtige Rechtsstreit keinen Anlaß. Jedenfalls läßt sich die wiedergegebene Überlegung nicht auf den Fall übertragen, daß in einem Arbeitsverhältnis eine vollwertige Arbeit verrichtet und dafür ein volles Arbeitsentgelt bezogen wird, auch wenn dieses im Hinblick auf das Fehlen ausreichender Berufserfahrungen zumindest zunächst verhältnismäßig niedrig sein mag. Ein solcher Fall ist nach den getroffenen Feststellungen hier gegeben; er wird auch in § 9 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (BGBl I S. 1049) vorausgesetzt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)